

# KLEINUNTERNEHMER IN DER UMSATZSTEUER

## VORAUSSETZUNGEN, RECHTSFOLGEN UND GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

MERKBLATT NR. 1926 | 02 | 2026

### INHALT

1. Einleitung
2. Unternehmereigenschaft
3. Kleinunternehmerbesteuerung im Inland
  - 3.1 Maßgebende Gesamtumsatzgrenzen
  - 3.2 Berechnung des Gesamtumsatzes
  - 3.3 Unternehmensgründung
  - 3.4 Rechtsfolgen
    - 3.4.1 Allgemeine Rechtsfolgen
    - 3.4.2 Rechnung des Kleinunternehmers
    - 3.4.3 Besondere Besteuerungsfolgen
    - 3.4.4 Regelungen, die auch Kleinunternehmer beachten müssen
    - 3.4.5 Wechsel der Besteuerungsform
  - 3.5 Verzicht auf die Kleinunternehmerbesteuerung (Option)
4. Grenzüberschreitende Kleinunternehmerbesteuerung
  - 4.1 Deutsche Unternehmer im EU-Ausland
  - 4.2 EU-ausländische Unternehmer im Inland
5. Zusammenfassung

### 1. EINLEITUNG

Das **Umsatzsteuergesetz** mit allen seinen Rechten und Pflichten gilt grundsätzlich für **jeden Unternehmer**. Damit aber Unternehmer, die nur Umsätze in geringem Umfang ausführen, sich nicht auch allen Anforderungen des Umsatzsteuerrechts stellen müssen, sieht das Gesetz **Erleichterungen** für bestimmte „**kleine Unternehmer**“ vor. Diese früher nur auf das Inland bezogene Sonderregelung des Umsatzsteuergesetzes ist **seit 2025 umfassend reformiert** und um eine EU-grenzüberschreitende Komponente ergänzt worden. Umsätze von Kleinunternehmern sind steuerfrei, deshalb darf eine Umsatzsteuer in einer Rechnung nicht ausgewiesen werden. Für Vorbezüge steht dem Kleinunternehmer kein Vorsteuerabzug zu. Allerdings hat der Kleinunternehmer trotzdem bestimmte umsatzsteuerrechtliche Verpflichtungen. So können sich für ihn im Europäischen Binnenmarkt oder im sog. Reverse-Charge-Verfahren Rechtsfolgen ergeben.

Wenn aber die wichtigsten umsatzsteuerrechtlichen Bedingungen beachtet werden, ist die Kleinunternehmereigenschaft für viele kleine Unternehmer eine **sinnvolle steuerliche Vereinfachung**. Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben v. 18.03.2025 die Abschn. 19.1 ff. UStAE aktualisiert und Abschn. 19a.1 ff. UStAE neu eingeführt.

Das vorliegende Merkblatt gibt einen Überblick über die Voraussetzungen der Kleinunternehmereigenschaft seit 2025 und stellt die Rechtsfolgen dar. Darüber hinaus wird auch auf die Gestaltungsmöglichkeiten aber auch die mit der Kleinunternehmereigenschaft verbundenen Risiken eingegangen.

### 2. UNTERNEHMEREIGENSCHAFT

Jeder Kleinunternehmer muss die allgemeinen Voraussetzungen für die **Unternehmereigenschaft** erfüllen. Dafür muss nach § 2 Abs. 1 UStG eine Tätigkeit **selbstständig** (also nicht weisungsgebunden eingegliedert), **nachhaltig** (mehrfach) und mit der Absicht, **Einnahmen zu erzielen** ausgeführt werden. Ob Gewinne (Überschüsse) dabei erzielt werden, ist für die Umsatzsteuer nicht von Bedeutung. Sind diese Bedingungen erfüllt, liegt Unternehmereigenschaft vor. Die Unternehmereigenschaft ist auch nicht davon abhängig, dass steuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden. So ist z. B. auch ein Vermieter, der nur Mietwohnungen umsatzsteuerfrei vermietet, Unternehmer i. S. d. UStG.